ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-059
vom Ausschuss für internationalen Handel

Bericht
Karin Karlsbro **A10-0012/2026**
Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2025)0726 – C10-/0245/2025 – 2025/0726(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Stahlsektor ***ist*** für die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Union von zentraler Bedeutung. Die Union ***hat unmissverständlich die strategische Bedeutung***, die ***sie diesem Sektor beimisst***, ***und ihr Engagement für*** die ***Gewährleistung der*** Rentabilität und ***der langfristigen Nachhaltigkeit*** des ***Sektors deutlich gemacht***.	(1) Der Stahlsektor ***als Eckstein des Ökosystems, zu dem derivative Stahlerzeugnisse in nachgelagerten Sektoren (z. B. Kraftfahrzeug-, Bau-, Metallverpackungs- und -komponenten-, Maschinen- und Technologieindustrie und andere) gehören, sind*** für ***die Wirtschaft, die wirtschaftliche Sicherheit,*** die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Union von zentraler Bedeutung. Die Union ***sollte ihre Tätigkeit in diesem strategischen Sektor***, ***der für*** die ***Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und hochwertige Beschäftigung***, ***den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und*** die ***Entwicklung von Verteidigungskapazitäten von entscheidender Bedeutung ist, durch anhaltende Investitionen in die*** Rentabilität und ***langfristige Resilienz*** des

Stahlsektors verstärken.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Stahlerzeugende Industriestädte und -regionen spielen eine wichtige Rolle für Arbeitskräfte, Gemeinschaften und Wettbewerbsfähigkeit. In diesen Städten und Regionen werden Rohstoffe gewonnen und umgewandelt und technische Fähigkeiten über Generationen weitergegeben. Diese Städte und Regionen verfügen über das Wissen, die Ausrüstung und den sozialen Zusammenhalt, die für einen tatsächlichen und gerechten Übergang erforderlich sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Stahlindustrie ***in allen Ländern*** und ***Regionen*** einschließlich der Union ***leidet*** unter den negativen Auswirkungen der zunehmenden weltweiten strukturellen Überkapazitäten. Diese globale Herausforderung betrifft den EU-Binnenmarkt und die Märkte anderer Länder direkt durch Einfuhren aus Ländern mit Überkapazitäten und/oder indirekt infolge eines Verdrängungseffekts („Push-out“). Eine wirksame Lösung für das Problem globaler Überkapazitäten erfordert verstärkte gemeinsame Anstrengungen der Union und ihrer gleich gesinnten, nicht zu diesen Überkapazitäten beitragenden Partner. Die Union wird – unter anderem im Rahmen des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten – ***weiterhin eine***	(2) Die Stahlindustrie***, die Arbeitnehmer, die Industriestädte*** und ***-regionen in allen Ländern*** einschließlich der Union ***leiden*** unter den negativen Auswirkungen der zunehmenden weltweiten strukturellen Überkapazitäten. ***Die globalen strukturellen Überkapazitäten in der Stahlerzeugung stellen eine ernsthafte Bedrohung für den Stahlsektor dar, da sie Voraussetzungen für unlauteren Wettbewerb schaffen und Investitionen hemmen, die für den grünen Wandel von entscheidender Bedeutung sind. Die globalen strukturellen Überkapazitäten sind ein Trend, der nicht nur den Stahlsektor, sondern auch viele andere Industriesektoren betrifft und ihre langfristige Rentabilität gefährdet.*** Diese

führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen der globalen Überkapazitäten und zur Umsetzung von Lösungen für mehr Transparenz auf dem Stahlweltmarkt übernehmen und dabei moderne Produktions- und Lieferverfahren berücksichtigen, unter anderem durch den Grundsatz „geschmolzen und gegossen“ und durch die Überwachung von Ein- und Ausfuhren. Die Union und gleich gesinnte Länder sollten zusammenarbeiten, um ihre Volkswirtschaften von globalen Überkapazitäten abzuschirmen und zugleich sichere Lieferketten zu gewährleisten und den wechselseitigen Marktzugang zu verbessern.

globale Herausforderung betrifft den EU-Binnenmarkt und die Märkte anderer Länder direkt durch Einfuhren aus Ländern mit Überkapazitäten und/oder indirekt infolge eines Verdrängungseffekts („Push-out“). Eine wirksame Lösung für das Problem globaler Überkapazitäten erfordert verstärkte gemeinsame Anstrengungen der Union und ihrer gleich gesinnten, nicht zu diesen Überkapazitäten beitragenden Partner. Die Union wird – ***auch in Koordination mit gleich gesinnten Ländern und*** unter anderem im Rahmen des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten – ***sich verstärkt dafür einsetzen,*** bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen der globalen Überkapazitäten und zur Umsetzung von Lösungen für mehr Transparenz auf dem Stahlweltmarkt ***eine führende Rolle zu*** übernehmen ***und sich auch mit gleichgesinnten Ländern abzustimmen,*** und dabei moderne Produktions- und Lieferverfahren berücksichtigen, unter anderem durch den Grundsatz „geschmolzen und gegossen“ und durch die Überwachung von Ein- und Ausfuhren. Die Union und gleich gesinnte Länder sollten ***unbedingt*** zusammenarbeiten, um ihre Volkswirtschaften von globalen Überkapazitäten abzuschirmen und zugleich sichere Lieferketten zu gewährleisten und den wechselseitigen Marktzugang zu verbessern. ***Diese Zusammenarbeit sollte in einem konstruktiven und zukunftsorientierten Geist fortgesetzt werden, der gemeinsamen strategischen Interessen und gegenseitigem Nutzen Rechnung trägt. Ziel sollte es sein, Verzerrungen auf den globalen Stahlmärkten zu verringern, einen fairen Wettbewerb auf marktwirtschaftlicher Grundlage zu fördern und den Übergang zu einer zukunftsorientierten Industrieproduktion zu unterstützen. Eine verstärkte Koordinierung zwischen den Partnern kann auch die Resilienz erhöhen und die***

Grundlage für stabile, vorhersehbare und diversifizierte Lieferketten verstärken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Überkapazitäten werden am wirksamsten durch koordinierte multilaterale Maßnahmen angegangen, da es sich um ein globales Problem handelt, das eine globale Lösung erfordert. In Ermangelung nennenswerter Fortschritte auf dieser Ebene sollte die Union eine gezielte und flexible Maßnahme ergreifen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Tradition der Stahlerzeugung in Europa reicht weit zurück, und den Stahlarbeitern kommt eine Schlüsselrolle bei der Gründung der Industrie in der Europäischen Union zu. Diese hoch qualifizierten und hochwertigen Arbeitsplätze, die eine angemessene Entlohnung, einen starken Arbeitsschutz und hohe Gesundheits- und Sicherheitsstandards bieten, spielen für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und des hohen sozialen Werts des Stahlsektors eine wichtige Rolle.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im November 2024 nahmen die Staats- und Regierungschefs der Union die Erklärung von Budapest an[2], in der die dringende Notwendigkeit und auch die Entschlossenheit hervorgehoben wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch einen neuen Deal zu fördern. Darüber hinaus bekannten sich die Staats- und Regierungsspitzen dazu, die industrielle Erneuerung und die Dekarbonisierung zu gewährleisten, damit die Union ein industrielles und technologisches Kraftzentrum bleiben kann. Die Staats- und Regierungschefs der Union erkannten ferner an, dass die Verteidigungsbereitschaft und die -fähigkeiten gesteigert werden müssen, insbesondere durch eine entsprechende Stärkung der verteidigungstechnologischen und industriellen Basis. Zu diesem Zweck sagten die Staats- und Regierungschefs zu, eine Industriepolitik für die Union zu entwickeln, um das Wachstum der Schlüsseltechnologien von morgen sicherzustellen und dabei den traditionellen Branchen im Wandel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	(6) Im November 2024 nahmen die Staats- und Regierungschefs der Union die Erklärung von Budapest an[2], in der die dringende Notwendigkeit und auch die Entschlossenheit hervorgehoben wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch einen neuen Deal zu fördern. Darüber hinaus bekannten sich die Staats- und Regierungsspitzen dazu, die industrielle Erneuerung und die Dekarbonisierung zu gewährleisten, damit die Union ein industrielles und technologisches Kraftzentrum bleiben kann***, das hochwertige Arbeitsplätze fördert***. Die Staats- und Regierungschefs der Union erkannten ferner an, dass die Verteidigungsbereitschaft und die -fähigkeiten gesteigert werden müssen, insbesondere durch eine entsprechende Stärkung der verteidigungstechnologischen und industriellen Basis. Zu diesem Zweck sagten die Staats- und Regierungschefs zu, eine Industriepolitik für die Union zu entwickeln, um das Wachstum der Schlüsseltechnologien von morgen sicherzustellen und dabei den traditionellen Branchen im Wandel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
[2] https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/.	[2] https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die industrielle Wettbewerbsfähigkeit ist eine zentrale Priorität und die Dekarbonisierung stellt einen starken Wachstumsmotor dar, wenn	(7) Die industrielle Wettbewerbsfähigkeit ist eine zentrale Priorität dafür, dass der Stahlsektor der EU überleben und zu nachhaltigem Wachstum,

sie in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik integriert wird.	langfristigem Wohlstand und Resilienz beitragen kann. ***Damit dieser strategische Sektor wettbewerbsfähig sein kann, muss die Union die Dekarbonisierung und eine Kombination aus industrie-, wirtschafts- und handelspolitischen Maßnahmen nutzen. Diese politischen Maßnahmen sollten den Erhalt der Produktionskapazität der EU, die technologische Führungsrolle und die qualifizierte Beschäftigung in Schlüsselsektoren innerhalb der Union umfassen, damit es nicht zur Verlagerung strategischer Wirtschaftszweige in Regionen mit niedrigeren Umwelt- und Sozialstandards und unfairen Subventionsmechanismen kommt.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Überkapazität in Kombination mit einem unterschiedlichen Maß an Einsatz von Drittländern für die Klimaschutzziele beeinträchtigt die Stahlindustrie der EU bei ihrem Übergang zu einer CO_2-neutralen Produktion. Deshalb sollte die Höhe der Zollkontingente erforderlichenfalls überprüft werden, damit der Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union umsetzbar ist. Dies könnte ein Anreiz für die Schaffung angemessener Bedingungen für die Dekarbonisierung und Abwendung vom „Normalzustand“ der Stahlindustrie der Union sein. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte die Kommission auch Bericht über die Nutzung öffentlicher Beihilfen durch EU-Erzeuger mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele der Union, über die Gesamtvolumina der emissionsarmen Stahlerzeugung in der EU und über das Ausmaß, in dem EU-Erzeuger unlauterem Wettbewerb

ausgesetzt sind, erstatten.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf energieintensiven Industrien liegt hier der Schwerpunkt, und diese Wirtschaftszweige benötigen dringend Unterstützung für die Dekarbonisierung und die Elektrifizierung und um angesichts hoher Energiekosten, eines unlauteren globalen Wettbewerbs und komplexer, ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränkender Vorschriften zu bestehen.	(8) Auf energieintensiven Industrien liegt hier der Schwerpunkt, und diese Wirtschaftszweige benötigen dringend Eingriffe zu ihrer Unterstützung für die Dekarbonisierung und die Elektrifizierung, zur Einführung der Kreislaufwirtschaft, was wiederum zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU beitragen würde, und um angesichts hoher Energiekosten und eines unlauteren globalen Wettbewerbs, die ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken, zu bestehen. ***Diese Industrien müssen unbedingt weiterhin global wettbewerbsfähig sein und in der Union produzieren können, wobei eine fortlaufende Unterstützung für energieintensive Industrien von sozialen und umweltpolitischen Konditionalitäten abhängig gemacht werden sollte, etwa dem Erhalt bestehender Betriebsstätten und Arbeitsplätze. Die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, die Ermöglichung des Zugangs zu erschwinglicher Energie, die Senkung der Inputkosten und die Vereinfachung des Regelungsaufwands sind von entscheidender Bedeutung, um eine industrielle Verlagerung zu verhindern und die Wertschöpfungsketten in der EU zu erhalten. Da etwa 5 % der Treibhausgasemissionen der EU aus der Stahlerzeugung stammen, sind der schnellere Einsatz von emissionsarmen bzw. nahezu emissionsfreien Technologien, etwa wasserstoffbasierte und elektrifizierte Stahlerzeugung, und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch die Sammlung und Verarbeitung von hochwertigem recyceltem Eisenschrott entscheidend dafür, dass die***

Emissionen verringert werden und die Ressourceneffizienz verbessert wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Darüber hinaus wird nicht zuletzt im Aktionsplan*** für Stahl und Metalle[3] ***anerkannt***, ***dass*** Stahl für die Verteidigungsfähigkeit der Union ein Metall von strategischer Bedeutung darstellt. ***Angesichts des derzeitigen geopolitischen Umfelds*** sind sowohl stabile und widerstandsfähige Lieferketten für kritische Metalle wie Stahl als auch heimische ***Produktion*** für die Verteidigung und die Luft- und Raumfahrt ***sowie*** zur Vermeidung unerwünschter Abhängigkeiten von Drittlandlieferanten von entscheidender Bedeutung.	(9) ***Die Union bleibt der schnellen und dringenden Umsetzung des Aktionsplans*** für Stahl und Metalle[3] ***verpflichtet***, ***da*** Stahl für die Verteidigungsfähigkeit der Union ein Metall von strategischer Bedeutung darstellt. ***Insbesondere in einem von wachsender globaler Instabilität und erhöhtem Sicherheitsdruck geprägten Kontext*** sind sowohl stabile und widerstandsfähige Lieferketten für kritische Metalle wie Stahl als auch ***eine starke und wettbewerbsfähige*** heimische ***Produktionsbasis*** für die Verteidigung und die Luft- und Raumfahrt***, für eine resiliente Wirtschaft und*** zur Vermeidung unerwünschter Abhängigkeiten von Drittlandlieferanten von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Stahl bildet zudem die Grundlage für zahlreiche andere Industrien, wie die EU-Sektoren für saubere Technologien, Verkehr, Bauwesen und Energieinfrastruktur. Der Erhalt einer wettbewerbsfähigen und technologisch fortschrittlichen Stahlbasis in der EU ist daher entscheidend für die industrielle Souveränität der Union und ihre strategische Autonomie.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Union hat bereits mehrere handelspolitische Schutzmaßnahmen in den Metallsektoren gegen unlauteren globalen Wettbewerb ergriffen, so auch bei Eisen und Stahl. Dennoch nehmen die negativen Auswirkungen auf die Industrie durch strukturelle Überkapazitäten auf den Weltmärkten und globale Verzerrungen zu, die unter anderem durch nicht marktorientierte Maßnahmen und ***Praktiken*** in bestimmten Ländern, die ihre heimischen Industriezweige künstlich unterstützen oder die handelspolitischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen der Union umgehen, verursacht werden. Die Union ist die einzige große Stahlerzeugungsregion mit rückläufigen Kapazitäten. Die Bemühungen werden durch kontinuierliche umfangreiche Kapazitätssteigerungen in anderen Regionen, die von der Entwicklung der inländischen und der weltweiten Nachfrage völlig losgelöst sind, vollständig zunichtegemacht. Die weltweiten Überkapazitäten dürften von derzeit 602 Millionen Tonnen (was dem Fünffachen der Unionsnachfrage entspricht) bis 2027 auf 721 Millionen Tonnen steigen.	(10) ***Um die strategischen Wirtschaftszweige und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu unterstützen, sollten die Handelsmaßnahmen der EU die europäischen Stahlerzeugungskapazitäten nicht beeinträchtigen.*** Die Union hat bereits mehrere handelspolitische Schutzmaßnahmen in den Metallsektoren gegen unlauteren globalen Wettbewerb ergriffen, so auch bei Eisen und Stahl. Dennoch nehmen die negativen Auswirkungen auf die Industrie durch strukturelle Überkapazitäten auf den Weltmärkten und globale Verzerrungen zu, die unter anderem durch nicht marktorientierte Maßnahmen und ***unlautere Handelspraktiken*** in bestimmten Ländern, die ihre heimischen Industriezweige künstlich unterstützen oder die handelspolitischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen der Union umgehen, verursacht werden. Die Union ist die einzige große Stahlerzeugungsregion mit rückläufigen Kapazitäten. Die Bemühungen werden durch kontinuierliche umfangreiche Kapazitätssteigerungen in anderen Regionen, die von der Entwicklung der inländischen und der weltweiten Nachfrage völlig losgelöst sind, vollständig zunichtegemacht. Die weltweiten Überkapazitäten dürften von derzeit 602 Millionen Tonnen (was dem Fünffachen der Unionsnachfrage entspricht) bis 2027 auf 721 Millionen Tonnen steigen. ***Daher sollte jede Schutzmaßnahme auf dem Stahlmarkt mit einer langfristigen Perspektive konzipiert werden, da die derzeitige Situation im***

	Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen der Stahlsektor der EU Überkapazitäten aufwies, struktureller Natur ist und sich weder kurz- noch mittelfristig lösen lassen wird.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Darüber hinaus erhöht sich durch die jüngste Entwicklung der handelsbeschränkenden Maßnahmen in Drittländern der Druck auf die Unionshersteller sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Preise weiter. Dieser Druck dürfte nur noch weiter zunehmen.	(11) Darüber hinaus erhöht sich durch die jüngste Entwicklung der handelsbeschränkenden Maßnahmen in Drittländern der Druck auf die Unionshersteller sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Preise weiter. Dieser Druck dürfte nur noch weiter zunehmen ***und zu einem weiteren Rückgang der Produktion in der Union, zu Werksschließungen und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen***.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Das regelbasierte multilaterale Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die WTO steht, ist nach wie vor von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung von Stabilität, Vorhersehbarkeit und Fairness im Welthandel. Diese Verordnung sollte daher unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtungen der EU gemäß den WTO-Regeln umgesetzt werden. Ziel dieser Verordnung ist es, gegen Handelsverzerrungen wegen globaler Überkapazitäten vorzugehen, und sie sollte als Instrument zur Wiederherstellung der Voraussetzungen für einen offeneren, regelbasierten

Handel in der Zukunft betrachtet werden.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Infolgedessen befindet sich die Stahlindustrie der Union mit dem beispiellosen Verlust der Produktionskapazität von über 30 Mio. Tonnen seit 2018, der historisch niedrigen Kapazitätsauslastung bis hinunter auf 67 % im Jahr 2024 und dem Verlust von rund 30 000 Arbeitsplätzen seit 2018 in einer fatalen Lage, und 2024 wurde ein weiterer Abbau von mehreren Tausend Arbeitsplätzen angekündigt. 2024 verzeichnete die Stahlindustrie der Union Verluste.	(12) Infolgedessen befindet sich die Stahlindustrie der Union mit dem beispiellosen Verlust der Produktionskapazität von über 30 Mio. Tonnen seit 2018, der historisch niedrigen Kapazitätsauslastung bis hinunter auf 67 % im Jahr 2024 und dem Verlust von rund 30 000 Arbeitsplätzen seit 2018 in einer fatalen Lage, und 2024 wurde ein weiterer Abbau von mehreren Tausend Arbeitsplätzen angekündigt. 2024 verzeichnete die Stahlindustrie der Union Verluste. ***Die Last dieses Rückgangs hat vor allem die Industriestädte und -regionen getroffen, in denen die Stahlerzeugung verwurzelt ist.***

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts der sich rasch verschlechternden Lage der heimischen Stahlindustrie und der bislang unbefriedigenden Fortschritte bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung gegen globale strukturelle Überkapazitäten ist es erforderlich, eine neue Maßnahme zu erlassen, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ersetzt. Am 18. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine gezielte Konsultation, um die Ansichten der Interessenträger zu verschiedenen Aspekten der neuen Maßnahmen einzuholen, darunter Form, Ausmaß, geografischer Geltungsbereich und Dauer,	(13) Angesichts der sich rasch verschlechternden Lage der heimischen Stahlindustrie und der bislang unbefriedigenden Fortschritte bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung gegen globale strukturelle Überkapazitäten ist es erforderlich, ***umgehend*** eine neue Maßnahme zu erlassen, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ersetzt. Am 18. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine gezielte Konsultation, um die Ansichten der Interessenträger zu verschiedenen Aspekten der neuen Maßnahmen einzuholen, darunter Form, Ausmaß,

sowie zu anderen spezifischen Merkmalen wie Ursprungsregeln. Dieser Prozess lief bis zum 18. August 2025, und es gingen mehr als 500 Antworten ein: 143 Beiträge zur Aufforderung zur Stellungnahme und 373 Antworten auf den gezielten Konsultationsfragebogen. Eine ausführliche Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen ist der diesem Legislativvorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.	geografischer Geltungsbereich und Dauer, sowie zu anderen spezifischen Merkmalen wie Ursprungsregeln. Dieser Prozess lief bis zum 18. August 2025, und es gingen mehr als 500 Antworten ein: 143 Beiträge zur Aufforderung zur Stellungnahme und 373 Antworten auf den gezielten Konsultationsfragebogen. Eine ausführliche Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen ist der diesem Legislativvorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen. ***Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschloss die Kommission, keine Folgenabschätzung vorzunehmen, bekräftigte jedoch ihre Verpflichtung, nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Bewertung ihrer Folgen vorzulegen.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Parallel zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das dieser Vorschlag durchlaufen wird, beabsichtigt die Union, Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 aufzunehmen, um bestimmte Zugeständnisse für die von dieser Verordnung betroffenen Waren im WTO-Rahmen zu ändern und sicherzustellen, dass die sich daraus ergebende Höhe der Zölle die Krisenfestigkeit der Stahlindustrie der Union vor dem Hintergrund struktureller globaler Überkapazitäten und zunehmender Handelsmaßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und der sich daraus ergebenden negativen handelsbezogenen Auswirkungen auf die Stahlindustrie der Union gewährleistet.	(14) Parallel zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das dieser Vorschlag durchlaufen wird, beabsichtigt die Union, Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 aufzunehmen, um bestimmte Zugeständnisse für die von dieser Verordnung betroffenen Waren im WTO-Rahmen zu ändern und sicherzustellen, dass die sich daraus ergebende Höhe der Zölle die Krisenfestigkeit der Stahlindustrie der Union vor dem Hintergrund struktureller globaler Überkapazitäten und zunehmender Handelsmaßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und der sich daraus ergebenden negativen handelsbezogenen Auswirkungen auf die Stahlindustrie der Union gewährleistet. ***Die Änderung der***

	Verpflichtungen der Union sollte weder zu einer Ausgleichszahlung führen, die über die Kontingentsmengen gemäß Anhang II dieser Verordnung hinausgeht, noch andere als die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse betreffen. Die Union sollte die WTO auch gemäß Artikel XX GATT von dieser Verordnung in Kenntnis setzen, da diese Verordnung notwendig ist, um die Dekarbonisierung des Stahlsektors der Union voranzutreiben, und auch, um die öffentliche Ordnung der Union zu wahren.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Kommission führt eine proaktive und transparente Kommunikation mit den Handelspartnern durch, um die Gründe für die Annahme dieser Verordnung klar zu erläutern und Wege zu ermitteln, wie gleiche und faire Bedingungen aufrechterhalten werden können, um den bestehenden Geist einer echten handelspolitischen Zusammenarbeit, insbesondere mit bestehenden und künftigen FHA-Partnern, die von dieser Verordnung betroffen sind, nicht zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Nachdem in der	(15) Nachdem in der

Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, die Höhe des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.	Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, die Höhe des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren ***und eine Steigerung der Produktionskapazität zu ermöglichen***. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Im Sinne einer gerechten und ausgewogenen Verwaltung der Zollkontingente sollten die Konzentration von Einfuhren durch einige wenige Betreiber und die Praxis der Bevorratung verhindert werden. Die Praxis der Bevorratung, bei der Stahlerzeugnisse in Häfen, Zolllagern oder Zollfreigebieten gelagert werden, um ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu verzögern, kann zu einer raschen Erschöpfung der Zollkontingente im Rahmen des Windhundverfahrens führen. Diese Praxis gefährdet den fairen Zugang zu Kontingenten für alle Wirtschaftsbeteiligten und die Wirksamkeit des Schutzmechanismus. Die Kommission sollte daher die Einfuhrmuster und Lagerbestände genau überwachen und gegebenenfalls Anpassungen bei der Verwaltung der Zollkontingente prüfen, um einen fairen Zugang für alle Betreiber sicherzustellen, damit rasch auf Veränderungen der

Marktbedingungen reagiert und zugleich die Stahlindustrie der Union und nachgelagerte Industriezweige geschützt werden können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um sicherzustellen, dass die Maßnahme bei der Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und Gießens“ zu ermitteln. „Schmelzen und Gießen“ bezieht sich auf den ursprünglichen Ort, an dem Rohstahl und Eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden. Bei diesem primären festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis (z. B. Platten, Knüppel oder Blöcke) oder ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. Durch die Anforderung von Nachweisen für das Land des „Schmelzens und Gießens“ wird verhindert, dass Stahl, der in bestimmten Ländern hergestellt wird, die zu den globalen Überkapazitäten beitragen, nach einer weiteren Transformation in anderen Ländern auf ungebührliche Weise auf den Unionsmarkt gelangt, und die Transparenz in der heimischen Lieferkette für Stahleinfuhren wird erhöht.	(21) Um sicherzustellen, dass die Maßnahme bei der Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und Gießens“ zu ermitteln. „Schmelzen und Gießen“ bezieht sich auf den ursprünglichen Ort, an dem Rohstahl und Eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden. Bei diesem primären festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis (z. B. Platten, Knüppel oder Blöcke) oder ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. Durch die Anforderung von Nachweisen für das Land des „Schmelzens und Gießens“ wird verhindert, dass Stahl, der in bestimmten Ländern hergestellt wird, die zu den globalen Überkapazitäten beitragen, nach einer weiteren Transformation in anderen Ländern auf ungebührliche Weise auf den Unionsmarkt gelangt, und die Transparenz in der heimischen Lieferkette für Stahleinfuhren wird erhöht. ***Diese Anforderung von Nachweisen sollte so erfolgen, dass der Verwaltungsaufwand möglichst weitgehend begrenzt wird und die Einhaltung der Regeln seitens kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ermöglicht wird.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Eingeführte Erzeugnisse, bei denen in der Russischen Föderation oder in Belarus Stahl geschmolzen und gegossen wurde, sollten nicht auf den Unionsmarkt gelangen dürfen, und für diese Erzeugnisse sollten keine Zollkontingente gelten. Demnach sollte für alle Erzeugnisse dieser Art an den Außengrenzen der Union automatisch ein Verbot gelten.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Damit die Höhe der für Einfuhren in die Union eröffneten Kontingente an die sich ändernden Gegebenheiten auf den Märkten der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst wird und um technische Spezifikationen für die Umsetzung der Anforderung „geschmolzen und gegossen“ festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung detaillierter Vorschriften zur Bestimmung des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl geschmolzen und gegossen wird, zu ergänzen und Anhang II dieser Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer	(24) Damit die Höhe der für Einfuhren in die Union eröffneten Kontingente an die sich ändernden Gegebenheiten auf den Märkten der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst wird und um technische Spezifikationen für die Umsetzung der Anforderung „geschmolzen und gegossen“ festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung detaillierter Vorschriften zur Bestimmung des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl geschmolzen und gegossen wird, zu ergänzen und Anhang II dieser Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[8] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[8] niedergelegt wurden. ***Darüber hinaus ist es wichtig, dass die betreffenden Branchen und die Industriestädte und -regionen in die Vorbereitungsarbeit einbezogen werden.*** Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2025/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] und der Zusage der Union, die Wirtschaft der Ukraine während des anhaltenden Angriffskriegs Russlands zu unterstützen, und angesichts der strategischen Rolle der Ukraine in der Stahllieferkette der Union sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass bei der Gestaltung und Umsetzung der Quotenzuweisungen der Kandidatenstatus der Ukraine und ihre entscheidende Bedeutung für die Stabilität des Stahlmarkts der EU in

vollem Umfang berücksichtigt und gleichzeitig die Wirksamkeit und Integrität dieser Verordnung gewahrt werden.

[1a] Verordnung (EU) 2025/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2025 zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Union (ABl. L, 2025/1153, 5.6.2025, ELI: **Error! Hyperlink reference not valid.***).*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) Da mehrere Drittstaaten handelseinschränkende Maßnahmen ergriffen haben, die unmittelbar die Ausfuhren von Stahlprodukten aus der EU betreffen, sollte die Kommission diese Maßnahmen berücksichtigen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. Die ***Kommission*** sollte spätestens ***zwei Jahre*** nach Erlass dieser Verordnung ***prüfen***, ob die Definition der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst werden muss, und ***die Vorlage eines Legislativvorschlags in Erwägung ziehen – falls dies für notwendig erachtet wird –*** um ***zusätzliche*** Stahlerzeugnisse hinzuzufügen, einschließlich solchen, die	26. ***Die Stahlverarbeitungsindustrie der Union, die aus Tausenden KMU besteht, welche Stahl zu spezialisierten, hochwertigen Produkten weiterverarbeiten, ist für den gesamten Stahlsektor der Union von entscheidender Bedeutung. Ähnlich wie die primären Stahlproduzenten der Union sieht sich auch die nachgelagerte Stahlindustrie der***

aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten.	***Union zunehmend Billigimporten aus Drittstaaten ausgesetzt, in denen Erzeuger von illegaler staatlicher Unterstützung, niedrigeren Umweltstandards sowie künstlich gesenkten Energie- oder Inputkosten profitieren. Angesichts der Dringlichkeit der Lage*** sollte ***die Kommission*** spätestens ***sechs Monate*** nach Erlass dieser Verordnung ***festlegen***, ob die Definition der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst werden muss, und ***spätestens nach einem Jahr nach Erlass dieser Verordnung einen Legislativvorschlag vorlegen,*** um Stahlerzeugnisse hinzuzufügen, einschließlich solchen, die aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten. ***Im Sinne der Wirksamkeit dieser Verordnung muss bei der Prüfung gründlich bewertet werden, ob die Probleme, die mit dieser Verordnung behoben werden sollen, gelöst werden und sich nicht unbeabsichtigt entlang der Wertschöpfungskette verschoben haben. Bei dieser Prüfung sollten unter anderem Gießereien, die potenziellen Auswirkungen neuer globaler Handelsmaßnahmen, die Handelsströme in Richtung der Union lenken könnten, sowie die Lage nachgelagerter Sektoren berücksichtigt werden, deren Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der von KMU und Gießereien, negativ beeinflusst werden könnte. Nach dieser Erstbewertung sollte die Kommission anschließend halbjährliche Bewertungen durchführen oder gegebenenfalls früher, wenn erhebliche Marktstörungen oder plötzliche Veränderungen der globalen Handelsströme dies rechtfertigen.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Dieser Jahresbericht sollte unter anderem Informationen über die Verwendung und Entwicklung der Kontingente und die Einfuhrkategorie und den Betrag enthalten, für die ein Zollsatz von 50 % gilt. Der Jahresbericht sollte veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bis zum ***1***. ***Juli 2031*** und danach alle ***fünf*** Jahre sollte die Kommission die Entwicklung der wesentlichen Parameter bewerten, die die Annahme dieser Verordnung gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der weltweiten Überkapazitäten sowie deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt. Die Kommission sollte auch die Lage bei handelsbeschränkenden Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und die Auswirkungen überprüfen, die diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt möglicherweise oder wahrscheinlich haben. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Situation in Bezug auf nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysieren. Außerdem sollte die Kommission die Entwicklung der Wirtschaftsleistung der Stahlindustrie der Union sowie die Entwicklung ihrer ***Dekarbonisierungsvorhaben*** bewerten —	(27) Bis zum ***31***. ***Dezember 2028*** und danach alle ***drei*** Jahre sollte die Kommission die Entwicklung der wesentlichen Parameter bewerten, die die Annahme dieser Verordnung gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der weltweiten Überkapazitäten sowie deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt ***und die nachgelagerten Wertschöpfungsketten***. Die Kommission sollte auch die Lage bei handelsbeschränkenden Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und die Auswirkungen überprüfen, die diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt möglicherweise oder wahrscheinlich haben. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Situation in Bezug auf nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysieren. Außerdem sollte die Kommission die Entwicklung der ***europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Allgemeinen***

	und der Wirtschaftsleistung der Stahlindustrie der Union***, einschließlich der Preisniveaus und der Kapazitätsauslastung,*** sowie ***den Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union und*** die Entwicklung ihrer ***Dekarbonisierungsziele*** bewerten***. Zu diesem Zweck sollte die Kommission im Dialog mit dem gesamten Umfeld für die Stahlindustrie, einschließlich des nachgelagerten Segments, eine strukturierte Folgenabschätzung durchführen. Diese Bewertungen sollten Rückmeldungen aus multilateralen Diskussionen umfassen, darunter dem OECD-Stahlausschuss und dem Global Forum on Steel Excess Capacity —***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung werden im Einklang mit den WTO-Regeln angewendet und beschränken den Handel nicht über das Maß hinaus, das unbedingt erforderlich ist, um gegen die nachteiligen Auswirkungen globaler Überkapazitäten infolge unfairer Marktbedingungen vorzugehen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer geeignete Nachweise ***vor, z. B. ein Werkszertifikat*** zum Nachweis des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und	(2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer ***überprüfbare*** geeignete Nachweise zum Nachweis des Landes ***vor***, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und

gegossen“ wurde.	gegossen“ wurde. ***Diese Nachweise umfassen ein vom ursprünglichen Stahlhersteller ausgestelltes Werkszertifikat, das die entsprechende Charge (Wärmenummer) ausweist und die technischen und produktionsbezogenen Daten enthält, die zur Rückverfolgung des Ursprungs des Stahls erforderlich sind.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eingeführte Erzeugnisse, bei denen in der Russischen Föderation oder in Belarus Stahl geschmolzen und gegossen wurde, dürfen keinesfalls auf den Unionsmarkt gelangen, und für diese Erzeugnisse gelten unter keinen Umständen Zollkontingente. Für alle Erzeugnisse dieser Art gilt an den Außengrenzen der Union automatisch ein Verbot.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Für die Bestimmung des Landes, in dem die Zollkontingente gemäß Artikel 4 zugeteilt werden, ist das Land maßgeblich, in dem „geschmolzen und gegossen“ wurde.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Kommission kann Leitlinien annehmen, wie die geeigneten Nachweise bereitzustellen sind, damit der Verwaltungsaufwand begrenzt und die Einhaltung der Regeln seitens KMU erleichtert wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zollkontingenten in ***einer*** Höhe***, die dem Einfuhrmarktanteil entspricht***, der 2013 vor den Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union vorherrschte,	a) Zollkontingenten in ***der*** Höhe ***des Einfuhrmarktanteils***, der 2013 vor den Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union vorherrschte,

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Höhe der Zölle, die von einem Drittland für Stahlerzeugnisse der Union angewandt werden,

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) ob ein Drittland seinen Verpflichtungen gemäß den mit der Union geschlossenen Freihandelsabkommen unter Achtung der

	Übereinkommen der IAO und multilateraler Umweltabkommen nachkommt,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	h) dem Vorliegen unilateraler Maßnahmen der Union zur Aussetzung der Anwendung von Schutzmaßnahmen zugunsten eines Drittlandes in Bezug auf Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen. ***Die ersten Durchführungsrechtsakte werden bis zum 30. Juni 2026 erlassen und treten bis zu diesem Datum in Kraft.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission informiert das Europäische Parlament umgehend und vollumfänglich über Verhandlungen mit Drittländern gemäß Artikel XXVIII GATT und sorgt dafür, dass sie dem Europäischen Parlament den Zugang zu

	den einschlägigen Dokumenten ermöglicht. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig öffentlich zugängliche Informationen über diese Verhandlungen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) des Dekarbonisierungspfades des Stahlsektors in der Union,

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) möglicher Probleme bei der Verfügbarkeit des Angebots in bestimmten Warenkategorien,	e) möglicher Probleme bei der Verfügbarkeit des Angebots in bestimmten Warenkategorien ***und deren Auswirkungen auf nachgelagerte Wertschöpfungsketten***,

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der wesentlichen Interessen der Union, insbesondere im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union,

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Vorschriften für die Anwendung von Artikel 3 im Einzelnen festgelegt werden**.**	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Vorschriften ***und Modalitäten*** für die Anwendung von Artikel 3 im Einzelnen festgelegt werden***, insbesondere:***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) ausführliche Vorschriften und Modalitäten betreffend geeignete Nachweise nach Artikel 3 Absatz 2 zum Nachweis des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und gegossen“ wurde,

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) ausführliche Vorschriften zur Gewährleistung der Echtheit und Rückverfolgbarkeit von Werkszertifikaten gemäß Artikel 3 Absatz 2, u. a. erforderlichenfalls die Nutzung digitaler Verifizierungssysteme, eindeutiger Identifikationsnummern oder anderer Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Fälschung oder Missbrauch, wobei die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der erste der in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte wird spätestens am 1. Oktober 2026 erlassen.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. ***Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum zwei Jahre*** nach ***Annahme dieses Verordnungsentwurfs einfügen] bewertet*** die Kommission, ob die Warendefinition dieser Verordnung geändert werden muss, und sie kann einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.	(1) Bis zum ***... [sechs Monate*** nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung] bestimmt*** die Kommission, ob die Warendefinition dieser Verordnung geändert werden muss, ***insbesondere im Hinblick darauf, ob sie zusätzliche Erzeugnisse umfassen sollte, die aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche***

Diese Bewertung wird nach der ersten Überprüfung regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt.	***Menge an Stahl enthalten, u. a. prioritär nachgelagerte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die nicht unter Anhang I fallen und bei denen die Gefahr der Handelsumlenkung besteht,*** und sie kann einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Diese Bewertung wird nach der ersten Überprüfung regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt. ***Treten erhebliche Marktstörungen oder plötzliche Veränderungen des globalen Handelsgefüges auf, führt die Kommission eine noch frühere Bewertung durch. Bei dieser Überprüfung werden die allgemeinere Lage der Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Stahlindustrie der Union, sowohl der vor- als auch der nachgelagerten Akteure, insbesondere die Lage für KMU, sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union berücksichtigt.***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Vor dem 1. Juli 2031*** und danach alle ***fünf*** Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit dieser Verordnung. Bei dieser Bewertung wird dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, und der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung getragen. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung ***oder Aufhebung*** dieser Verordnung vorlegen.	(2) ***Bis zum 31. Dezember 2028*** und danach alle ***drei*** Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit ***und die Auswirkungen*** dieser Verordnung. Bei dieser Bewertung wird dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, und der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung getragen***, einschließlich der Preisniveaus und der Kapazitätsauslastung sowie der nachgelagerten Wertschöpfungsketten und der Auswirkungen auf Industriezweige der Union, die Stahl als Produktionsmittel nutzen, und des Dekarbonisierungspfades des Stahlsektors der Union. Zu diesem Zweck führt die Kommission umfassende Konsultationen***

	mit den einschlägigen Interessenträgern entlang der gesamten Stahlwertschöpfungskette durch. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung tritt am ***zwanzigsten*** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3 Absatz 2 gilt ab dem 1. Oktober 2026.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3 Absatz 2b gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 21a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*		
	21a	***Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen***	***CN 7303001 0, 7303009 0***

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Reihe 28

Vorschlag der Kommission			*Geänderter Text*		
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20	28	Draht aus nicht legiertem Stahl ***oder anderem legiertem Stahl***	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20

		30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90			10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90, ***72 29 2000, 72 29 9020, 72 29 9050, 72 29 9090***

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Reihe 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*		
	29a	***Nicht rostender Draht***	***72 23 0011, 72 23 0019, 72 23 0091, 72 23 0099***

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Reihe 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*		
	30a	***Stabstahl, geschmiedet, aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl***	***7214 1000, 7228 1050, 7228 4010, 7228 4090***

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 2 – Reihe 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*				
	21 a	***Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen***	***CN 7303 0010, 7303 0090***	***4700***	***50 %***